



Einwohnergemeinde Gempen

Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

Traktandum 3, Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)

Überlegungen und Erläuterungen des Gemeinderates:

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4 Abs. 1) und 2) (geändert)

Der Begriff «Wohnsitz» wird laut Amt für Gemeinden (AGEM) nicht mehr verwendet, sondern wird durch «Niederlassung» ersetzt.

«Ausweispapiere» wird durch «erforderliche Dokumente» ersetzt.

3. Organisation der Gemeinde

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 10 (geändert)

Die Behörden (Gemeinderat und Kommissionen) sind gemäss geltender Gemeindeordnung beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

Beispiel: Der Gemeinderat hat 5 Mitglieder. Davon müssen jeweils 4 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sein, damit das Gremium beschlussfähig ist.

Gemäss Gemeindegesetz (§ 26) sind Behörden bereits beschlussfähig, sobald wenigstens 3 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, den Bruchteil auf 3 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu senken.

3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung (aufgehoben)

§ 19 (aufgehoben)

Dafür besteht keine Rechtsgrundlage mehr.

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 20, Bst. c. und d., Pos. 2. (aufgehoben)

c) Ergänzung durch «unter § 26» (nur Hinweis).

d) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (wird nicht mehr aufgeführt)

Gempen ist weit und breit die einzige Einwohnergemeinde, die ihre Gemeindeschreiberei noch mit einem an der Urne gewählten Milizbeamten besetzt. Lange Jahre war dies üblich und auch gut möglich, doch mittlerweile ist diese Aufgabe umfangreicher und anspruchsvoller geworden, was sich vor allem auch auf den zeitlichen Faktor auswirkt.

Der Gemeinderat bildet die strategische Ebene. Er setzt sich in der Regel aus Mitgliedern politischer Parteien und Gruppierungen zusammen, die mit Hilfe einer Vertretung im Gemeinderat auch ihre Interessen und Werte einbringen. Die Gemeindeschreiberei hingegen agiert auf der operativen Ebene. Es ist nicht Aufgabe des Gemeindeschreibers Politik zu betreiben, sondern den Gemeinderat sachlich und fachlich zu beraten, ihn zu unterstützen und ihn, wo möglich bzw. sinnvoll, zu entlasten. Die politische Zugehörigkeit ist nicht von Interesse und sollte bei einer Wahl nicht ausschlaggebend sein. Wesentlich sind berufliche Erfahrung und Fachwissen.

Wechsel und Rücktritte im Gemeinderat sind nichts Aussergewöhnliches – es muss damit gerechnet werden. Dennoch führen sie jeweils zu Instabilität. Neue Mitglieder brauchen Zeit, um die Abläufe kennenzulernen und sich in ihre Ressorts einzuarbeiten. Wechseln die Mitglieder des Gemeinderates, ist es üblicherweise die Gemeindeschreiberei, welche mit den formellen Abläufen vertraut ist, Zusammenhänge, Hintergründe und Schnittstellen kennt und die operativen Geschäfte überblickt.

Ein wichtiges Ziel ist in Zukunft die Entlastung des Gemeinderates (namentlich im operativen Bereich). Viele Aufgaben können nur tagsüber erledigt werden, was für Arbeitstätige oft schwer umsetzbar ist. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere der Kontakt zu Firmen und Institution, zu Ämtern und Behörden, diverse Sitzungen und Gespräche, sei es mit der Verwaltung, dem Technischen Dienst, den Mitgliedern des Gemeinderates oder der Bevölkerung.

Mit Blick auf andere Gemeinden und auf den zeitlichen Aufwand der letzten 7 Jahre rechnet der Gemeinderat damit, dass für die Gemeindeschreiberei ein Pensum von 60 % auf jeden Fall angebracht wäre.

Die Gemeindeschreiberei soll in den Lohnklassen 17–20 eingereiht werden. Wegfallen würde im Anschluss die Pauschale von CHF 14'000.- im Jahr sowie das Sitzungsgeld, da die Sitzungen Teil des Pflichtenhefts sind. Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass mit dem Schaffen einer neuen Stelle eine Kostensteigerung verbunden ist.

Die Aufgabe der Gemeindeschreiberei ist umfangreich; sie benötigt viel Zeit. Es besteht die Gefahr, dass interessierte Einwohner/-innen erst nach der Wahl realisieren, was auf sie zukommt, da sie die Herausforderungen des Gemeindewesens nicht oder nur ungenügend kennen. Zudem bringt er/sie möglicherweise nicht das nötige Fachwissen mit. Gempen ist ein zu kleines Dorf, als dass die Gemeindeschreiberei als Amt mit Wählbarkeitsvoraussetzungen in der GO verankert werden könnte.

Wie die Rücktritte im Gemeinderat der vergangenen Jahre zeigten, ist auch eine Urnenwahl keine Garantie mehr für Kontinuität. Sämtliche Nachbargemeinden arbeiten mit Gemeindeschreiber/-innen im Angestelltenverhältnis, welche ihre Arbeit ebenfalls mit viel Loyalität ausführen.

Aufgaben der Gemeindeschreiberei:

Der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin ist für den Schriftverkehr und die gesamte die Administration und in der Regel auch für die formellen Abläufe zuständig. Bei der Gemeindeschreiberei kommen die Fäden zusammen, sie ist die Drehscheibe einer Gemeindeverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, insbesondere dem Gemeindepräsidium.

Kernaufgaben:

- Zusammenarbeit mit Behörden (Gemeinderat, kantonale Fachstellen)
- Allgemeine Aussenkontakte, Vernetzung mit Institutionen, Behörden und Fachverbänden
- Austausch mit Gremien und Mitarbeitenden der Gemeinden
- Koordination und Kommunikation
- Organisation der Gemeinderatssitzungen: Vorbereitung, Protokollierung, Vollzug
- Organisation der Gemeindeversammlungen: Vorbereitung, Protokollführung, Vollzug
- Protokollführung und allfällige weitere Arbeiten für verschiedene Gremien bei Bedarf
- Abfassung und Ausfertigung von Beschlüssen mit entsprechender Publikation und Verteilung an die involvierten Stellen.
- Besorgung diverser Kanzleigeschäfte (Post- und Geschäftszuweisung an die zuständigen Geschäftsbereiche/Gemeinderäte, Korrespondenz, Publikationen, Unterstützung des Gemeinderates und der

- Gemeindeverwaltung bei Ersatzwahlen und kommunalen Abstimmungen, Publikationen im Wochenblatt und im Wir Gempner, Hinweise an die Bevölkerung, Terminabsprachen etc.)
- Unterstützung des Gemeinderates in fachtechnischen und rechtlichen Fragen und damit verbundene Abklärungen
 - Ausstellen von Anlassbewilligungen
 - Verwaltung des Gemeindearchivs
 - Verwaltung und Aufbewahrung von Verträgen
 - Übersicht und Stand der Revisionen von Reglementen der Gemeinde
 - Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung
 - Ausstellung von Beglaubigungen und Bescheinigungen
 - Beauftragte Person für Datenschutz
 - allfällige weitere Aufgaben

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§ 21 (geändert)

Die Gemeindeversammlung beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen «einmalig CHF 20'000.- [...]» übersteigen und nicht «*jährlich* einmalig CHF 20'000.-».

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§ 26, Bst. b) und d) (geändert)

b) Baukommission

Im Alltag wird meist nur von der Baukommission gesprochen. Auch in der Dienst- und Gehaltsordnung, Anhang 1, wird nur dieser Begriff verwendet. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, den Namen Baukommission anstelle von Bau- und Werkkommission in der Gemeindeordnung zu verankern.

b) und d) Anzahl der Kommissionsmitglieder

Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass es immer schwieriger ist, motivierte Kommissionsmitglieder zu finden. Zudem führt die zeitliche Belastung dazu, dass Behörden oft nicht vollständig tagen können und auch keine Ersatzmitglieder vorhanden sind.

Eine Reduktion der Mitglieder bei der Baukommission und der Finanzplanungskommission von 5 auf 3 Mitglieder wäre gemäss Gemeindegesetz möglich und wird vom Gemeinderat empfohlen.

4.2. Befugnisse und Aufgaben der Kommissionen (geändert)

§ 27 Abs. 1) (geändert) sowie 2) bis 5) (neu)

Geschäftsreglemente der Kommissionen

Gemäss Gemeindegesetz hat der Gemeinderat die Kompetenz, Verwaltungsreglemente zu erlassen. Dazu gehört auch das Geschäftsreglement des Gemeinderates, in welcher unter anderem Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz geregelt werden.

Der Gemeinderat würde es sehr begrüßen, wenn auch die einzelnen Kommissionen ihre Befugnisse und Aufgaben im Rahmen eines Geschäftsreglementes, basierend auf der jeweiligen übergeordneten Gesetzgebung, festhalten und ordnen würden.

Ein Geschäftsreglement führt zu mehr Klarheit, kann bei Bedarf jederzeit intern angepasst werden (keine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung notwendig) und dient als Leitfaden, insbesondere für neue Mitglieder.

Es beinhaltet Allgemeine Bestimmungen, Konstituierung, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen, Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung, Sitzungsorganisation, Protokoll, Unterschriftenregelung und Informationstätigkeit, allfällige weitere Bestimmungen und die Zusammenarbeit mit aussenstehenden Fachstellen.

Das Geschäftsreglement wird von der jeweiligen Kommission verabschiedet und vom Gemeinderat formell beschlossen.

4.2.2. Wahlbüro

§ 29 Abs. 3) (geändert)

Satzergänzung zugunsten von mehr Klarheit: Das Wahlbüro benötigt mindestens 3 Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder.

4.2.2.^{bis} Feuerwehrkommission (neu)

§ 29^{bis} (neu)

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement. Dennoch ist die Feuerwehrkommission eine kommunale Kommission und gehört somit in der Gemeindeordnung aufgeführt.

4.2.3. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

§ 30 Abs. 2) (geändert)

Gemäss Zusammenarbeitsvertrag zwischen den elf Dornecker Gemeinden betreffend die Sozialregion Dorneck setzt sich das Leitorgan der Sozialregion aus den Gemeindepräsidien und den für das Soziale verantwortlichen Gemeinderäten zusammen. In der Regel sind somit alle Mitgliedergemeinden mit 2 Gemeinderäten, Gemeinderätinnen im Leitorgan vertreten.

Diese Handhabung wurde in den vergangenen Jahren auch in Gempnen so gelebt und scheint dem Gemeinderat sehr sinnvoll, da einerseits mit grösserer Wahrscheinlichkeit immer ein Gempner Gemeinderat vor Ort ist und ansonsten vier Ohren mehr hören als zwei.

4.2.4. Kindergartenkommission (aufgehoben)

§ 31 (aufgehoben)

Die Anliegen und Bedürfnisse des Gempner Kindergartens werden durch die Schulleitung und die Lehrpersonen des Zweckverbandes Kindergarten und Primarschule Dorneckberg vertreten. Eine Kindergartenkommission ist seit Gründung des Zweckverbandes nicht mehr im Einsatz.

4.2.5. Baukommission (Namensänderung; s. auch § 26 b))

§ 32 Baukommission (s. auch § 26 b))

Die Benennung Bau- und Werkkommission wird reduziert auf Baukommission. Dieser Name wird seit langem so verwendet.

4.3. Finanzkompetenz und Visumregelung der Kommissionen (neu)

§ 34^{bis} Abs. 1) bis 3) (neu)

Unter diesem Paragraphen werden neu die Finanzkompetenz und die Visumsregelung festgehalten. Zwar werden die Finanzkompetenzen der Kommissionen bereits unter § 24, Abs. 4, geregelt, doch betrifft dieser Paragraph eigentlich die Befugnisse des Gemeinderates, weshalb der Gemeinderat eine separate Aufführung der Finanzkompetenz der Kommissionen als sinnvoll erachtet.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen, Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 35, Abs. 1, Bst. c. (aufgehoben) und e. (neu) sowie Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2 (geändert)

Abs. 1), Bst. c. Gemeindeschreiberei

Wie bereits auf Seite 1 erläutert (§ 20, Urnenwahlen), möchte der Gemeinderat die Gemeindeschreiberei zukünftig im Angestelltenverhältnis ausgestalten und nicht mehr als Milizamt. Der Gemeindeschreiber soll deshalb unter § 35, Abs. 1, Bst. c. gestrichen werden.

Abs. 1) Bst. e. Inventurbeamter oder Inventurbeamtin

Festhalten der Möglichkeit einer Beauftragung eines Inventurbeamten. Siehe auch Erläuterungen unter § 36^{bis}.

Abs. 1^{bis}) Formulierung

Das Gemeindegesetz unterscheidet lediglich zwischen Beamten und Angestellten. Beamte werden für 4 Jahre an der Urne gewählt, während Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt sind und das Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

Aus diesem Grund empfiehlt das AGEM in seiner Muster-GO eine vereinfachte Formulierung, welche der Gemeinderat gerne übernehmen möchte. Sowohl der zuständige Mitarbeiter des AGEM als auch die Muster-Gemeindeordnung zeigten auf bzw. halten fest, dass es nicht notwendig ist, die Angestellten detailliert aufzuführen.

Abs. 2) (geändert)

«sowie Lehrverhältnisse» wird gestrichen, da Lehrpersonen über den Zweckverband angestellt werden.

5.2.^{bis} Inventaraufnahme im Todesfall (neu)

§ 36^{bis} (neu)

Es gehört zu den Aufgaben des Gemeindepräsidenten, der Gemeindepräsidentin im Todesfall das Vermögen des/der Verstorbenen zu erfassen und bei Bedarf Schätzungen von Liegenschaften, Fahrzeugen, Wertsachen oder sonstigen Teilen des Nachlasses durchzuführen.

Diese Aufgabe kann gemäss Inventarisationsverordnung; BGS 212.331 einer besonderen Amtsstelle bzw. einem Inventurbeamten oder einer Inventurbeamtin übergeben werden.

Zur Information: Entschädigung und Spesen im Zusammenhang mit Inventaraufnahmen laufen über den Kanton (Erbschaftsamt). Sie werden entweder aus dem Nachlass bezahlt oder, bei Vermögenslosigkeit des Erblassers, der Erblasserin, vom Kanton übernommen. Die Einwohnergemeinde trägt keine Kosten im Zusammenhang mit Inventaraufnahmen und Schätzungen im Erbgang.

Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass sein Vorschlag, Inventaraufnahme und Schätzungen im Erbgang an eine Drittperson übertragen zu können, 2016 von der Gemeindeversammlung abgelehnt worden ist mit der Begründung, die Aufgaben des Inventurbeamten seien ehrenvoll, zudem überschaubar und es sei für die Einwohnerinnen und Einwohner würdiger, wenn der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin diese ausführe.

Der zeitliche Aufwand ist dennoch nicht zu unterschätzen, zudem muss sich der Inventurbeamte Fachwissen aneignen und regelmässig von Fall zu Fall unterschiedliche Abklärungen treffen.

Für die Möglichkeit, diese besondere Aufgabe einer Drittperson übergeben zu können, sollte zumindest die gesetzliche Grundlage geschaffen werden und das Amt des Gemeindepräsidenten, der Gemeindepräsidentin somit entlastet werden können.

5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 37 (geändert)

Als Angestellte/-r arbeitet die Gemeindeschreiberin, der Gemeindeschreiber gemäss Stellenbeschreibung bzw. Pflichtenheft. Ein separater Hinweis wäre bei einer Systemänderung deshalb nicht mehr notwendig. Zudem ist der Datenschutz nicht in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt, weshalb Paragraph 37 auch redaktionell geändert wurde.

8. Beschwerdemöglichkeiten (geändert)

§ 43 Abs. 1) (geändert)

Der Rechtsschutz betreffend Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung ist im Gemeindegesetz, §§ 197 ff. geregelt. Der Regierungsrat ist nicht in jedem Fall Beschwerdeinstanz und die bestehende Formulierung deshalb ungenau.

§ 46 Inkrafttreten (geändert)

Redaktionelle Anpassung nach Vorgabe. Inkrafttreten per 01. Januar 2025.
